STADT MÜNSTER

Amtsblatt

59. Jahrgang – Nr. 12 – 24. Juni 2016 – Postverlagsort 48127 Münster – **H 1208 B**

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 29. 6. 2016, 17.30 Uhr, Festsaal, Rathaus, Prinzipalmarkt 8–9, 48143 Münster**
- **Feststellung eines Nachfolgers im Rat der Stadt Münster**
- **Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 14. 5. 2017 in den Wahlkreisen 84 Münster I und 85 Münster II**
- **Öffentliche Bekanntmachung als förderungswürdig anerkannter Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster**
- **Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Waldfriedhof Lauheide und den Friedhöfen Wolbeck, Angelmodde, Hohe Ward und Nienberge**
- **Antrag auf Grundbuchanlegung**
- **Ablauf von Verfügungsrechten an Grabstätten auf den Friedhöfen Albachten, Nienberge und dem Waldfriedhof Lauheide**
- **Kenntnisnahme des Entwurfs der Gesamtabschlüsse 2012 und 2013 durch den Rat der Stadt Münster**
- **Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes am 28. 6. 2016**
- **Aufnahme von Kraftloserklärungen**
- **Aufnahme eines Aufgebotes**

Öffentliche Bekanntmachungen

Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 29. 6. 2016, 17.30 Uhr, Festsaal, Rathaus, Prinzipalmarkt 8–9, 48143 Münster

Öffentlicher Sitzungsteil

1. Einführung und Verpflichtung neuer Ratsmitglieder
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Aktuelle Stunde
4. Eingänge und Mitteilungen
5. Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
6. Anfragen von Ratsmitgliedern
7. Anregungen der Bezirksvertretungen

7.1. Filiale der Sparkasse Münsterland-Ost in Hiltrup-Ost erhalten

8. Anregungen des Integrationsrates

8.1. Stärkung der Arbeit des Integrationsrates der Stadt Münster

9. Anregungen der Kommunalen Seniorenvertretung Münster an den Rat

9.1. Zuschuss an den Verein Bürgernetz für das Projekt „Seniorenportal 2.0“

10. Anregungen des Jugendrates gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
11. Gewährung einer zinslosen zurück zu zahlenden Überbrückungsfinanzierung an Frauen & Beruf, Frauenforum e. V. zur Zwischenfinanzierung des Projekts Kompetenzzentrum Münsterland (Competentia Münsterland)
    – 2. Darlehnsverlängerung
12. Bürgerbegehren „Erhaltet den Gremmendorfer Weg“
    hier: Feststellung der Zulässigkeit

13. Organisationsuntersuchung im Amt für Immobilienmanagement/Umsetzung der Ergebnisse

14. Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen

15. Besetzung der Einigungsstelle nach dem LPVG

16. Europäische Fördermittelakquise: Dauerhafte Einrichtung einer Europa-Stelle

17. „Modell: Münster-Integration – Unusual aspects of integration oder Die andere Blickrichtung in/für Westfalen auf Integration"
hier: Modellbauprojekt „Wohnen für Alle"

18. MünsterZukünfte 20 | 30 | 50
– strategisch Zukunft gestalten, kurzfristig handeln

19. Nachhaltige Haushaltssanierung (NaSa): Zwischenbericht und Ausblick

20. Umsetzung des Teilhabegesetzes im Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH

21. münsterNETZ GmbH: Anpassung des Gesellschaftsvertrages an kommunalrechtliche Anforderungen

22. Aufnahme neuer Gesellschafter durch Veräußerung von Geschäftsanteilen an der smartOPTIMO GmbH & Co. KG

23. Verkehrsservice Gesellschaft Münster mbH: Anpassung des Gesellschaftsvertrages an kommunalrechtliche Anforderungen

24. Jahresabschlüsse

24.1. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresgewinns der citeq zum 31. 12. 2015

24.2. Feststellung des Jahresabschlusses von Münster Marketing für das Wirtschaftsjahr 2015

24.3. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Theater Münster für das Wirtschaftsjahr 2014/2015

24.4. Feststellung der Jahresabschlüsse 2015 der Kommunalen Stiftungen

24.5. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der AWM für das Wirtschaftsjahr 2015

25. Betrauungsakt Münsterland e. V.
– Laufzeitbeginn

26. Neubau Empfangsgebäude Hauptbahnhof-Ostseite und Neugestaltung Bahnhofsvorplatz
– Gesamtkonzept Landmarken AG –

27. Städtebauförderung: Fortschreibung Integriertes Handlungskonzept Münster-Innenstadt

28. Gesamtstädtische Bevölkerungsvorausberechnungen für den Zeitraum 2015 – 2030 als Grundlage für die Kleinräumige Bevölkerungsprognose 2015 – 2025: Szenarien und Annahmen im Kontext der Zuwanderung Zufluchtssuchender

29. 4. Koordinierte Bürgerbefragung 2015 zur Lebensqualität in deutschen Städten. Die Ergebnisse für die Stadt Münster im deutschen Städtevergleich

30. Bürgerumfrage 2016: Zentrale Ergebnisse zu den Fragenkomplexen „Ziele der Stadtentwicklung/Einflussfaktoren bis 2030", „Bewertung der Lebensbedingungen" und „Einkaufsstandort Innenstadt/Auswirkungen des Online-Handels"

31. Uppenbergschule, städtische Förderschule mit den Förderschwerpunkten „Lernen und emotionale & soziale Entwicklung" – Auflösung der Teilstandorte in Roxel und Hiltrup

32. Handlungsbedarfe zur Erweiterung von Schulgebäuden auf Grund der demografischen Entwicklung und der Beschulung von Flüchtlingskindern bis 2020/2021

33. Fertigbauklassen für das Schulzentrum Wolbeck;
hier: Errichtungsbeschluss

34. PRIMUS-Schule
Reduzierung der Zügigkeit von 3 auf 2 Züge

35. Schulträgerbeteiligung bei der Besetzung von Schulleitungsstellen städtischer Schulen

36. Kindertagesbetreuungsbericht 2016/2017

37. Errichtungsbeschluss: Neubau einer Kindertageseinrichtung an der Regina-Protmann-Straße in Kinderhaus

38. Errichtungsbeschluss: Neubau einer Kindertageseinrichtung an der Hüfferstraße im Bezirk Mitte

39. Umstrukturierung der katholischen Kindertageseinrichtung St. Gottfried in Münster-Mitte

40. Maßnahmenprogramm einer kind- und jugendbezogenen Armutsprävention in Münster
– Umsetzung jugendbezogener Maßnahmen in 2016 und 2017 –

41. Kinderrechte für unbegleitete und begleitete minderjährige und junge Flüchtlinge in Münster umsetzen

42. Weiternutzung der Pavillonanlage Kita Meerwiese, Münster-Coerde

43. Stand und Perspektiven der Unterbringung von Flüchtlingen in Münster Ende Mai 2016

44. Stärkung des Ehrenamts in der Flüchtlingshilfe

45. Weiterentwicklung der städtischen Bäderlandschaft

46. Weiterentwicklung des Bürgerbades Handorf

47. Übernahme des Betriebs des Sportbades der DJK Coburg

48. Förderprogramm Energieeinsparung und Altbausanierung der Stadt Münster – Förderung von Photovoltaikanlagen

49. Satzung zur Begründung kommunaler Benennungsrechte im geförderten Mietwohnungsbau (Benennungsrechtssatzung)

50. Bauleitplanung

50.1. 65. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
1. Beschluss über die Stellungnahmen
2. Abschließender Beschluss

50.2. Stadtbezirk Münster-West

50.2.1. 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147: II. Westtangente (Kardinal-von-Galen-Ring/Roxeler Straße) im Bereich Rishon-Le-Zion-Ring/Domagkstraße
Beschluss zur Änderung

50.3. Stadtbezirk Münster-Nord

50.3.1. Vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 353: Kinderhaus – Südlich des Bröderichweges für den Bereich zwischen Regina-Protmann-Straße und Salzmannstraße
1. Beschluss über die Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss

50.4. Stadtbezirk Münster-Ost

50.4.1. 48. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Stadtbezirk Münster-Ost, Stadtteil Handorf, beiderseits der Hobbeltstraße
Offenlegung des Entwurfs sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

50.4.2. Bebauungsplan Nr. 567: St. Mauritz – Wolbecker Straße/ August-Schepers-Straße
1. Beschluss über die Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss

51. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates (sofortige Beschlussfassung)

51.1. Finanzierung Wolfgang-Borchert-Theater
Antrag der SPD-Fraktion

51.2. Grenzenlose Problemfälle
– Unterstützung der StädteRegion Aachen gegen den Betrieb der AKWs Tihange und Doel
Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL und der CDU-Fraktion

51.3. Abschiebungspraxis in Münster überprüfen und ändern!
Antrag der DIE LINKE. Ratsfraktion Münster

51.4. Ausschreibung der Stelle des Beigeordneten für Planung, Bau und Wirtschaft
Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL und der CDU-Fraktion

51.5. Resolution: Für Frieden und Menschenrechte in der Türkei
Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und der DIE LINKE. Ratsfraktion Münster

52. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

52.1. Pay-what-you-want im Stadtmuseum
Antrag der Ratsgruppe Piraten/ÖDP
Verweisungsvorschlag: Kulturausschuss

52.2. Fahrscheinfrei zum 3. Nahverkehrsplan
Antrag der Ratsgruppe Piraten/ÖDP
Verweisungsvorschlag:
Haupt- und Finanzausschuss

52.3. Münster wird Bio-Stadt
Antrag der Ratsgruppe Piraten/ÖDP
Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen

52.4. Handlungsspielräume für zukünftige Generationen erhalten!
Antrag I: Städtische Grundstücke und Immobilien bleiben im Eigentum der Stadt
Antrag der Ratsgruppe Piraten/ÖDP
Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Liegenschaften, Wirtschaft und strategisches Flächenmanagement

52.5. Suchtprävention stärken
– Betroffenen und Angehörigen helfen – Profiteure/innen über Wettbürosteuer an den Kosten beteiligen
Antrag der SPD-Fraktion
Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung

52.6. Effektiver Schutz von Frauen vor geschlechtsspezifischer und Kindern vor

sexualisierter Gewalt – auch in Unterkünften für geflüchtete Menschen
Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL und der CDU-Fraktion
Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung

52.7. Unabhängige juristische Fachkompetenz in der Verwaltung stärken – faire Beratung für Bürgerinnen und Bürger sicherstellen
Antrag der SPD-Fraktion
Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government

52.8. Münsters Kriegerdenkmäler kritisch aufarbeiten!
Antrag der DIE LINKE. Ratsfraktion Münster
Verweisungsvorschlag:
Haupt- und Finanzausschuss

52.9. Mehr E-Government in der Verwaltung – Interne Arbeitsprozesse vereinfachen, Effizienz erhöhen
Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL und der CDU-Fraktion
Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government

52.10. Das Ehrenamt stärker würdigen
Antrag der FDP-Fraktion
Verweisungsvorschlag:
Haupt- und Finanzausschuss

52.11. Qualitätsoffensive: Die gute (offene) Ganztagsschule
Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL und der CDU-Fraktion
Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Schule und Weiterbildung

53. Anhörung zur Bestellung von Mitgliedern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Münster

54. Umbesetzungen in Ausschüssen des Rates und sonstigen Gremien

55. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Sitzungsteil

1. Eingänge und Mitteilungen

2. Eigenkapitalausstattung der Wohn- und Stadtbau GmbH (W+S)

3. Verzicht der Wohn+Stadtbau GmbH (W+S) auf mögliche Erstattungsansprüche durch die Nichtanwendung der Umkehr der Steuerschuldnerschaft gem. § 13 b Umsatzsteuergesetz (UStG)

4. Vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 267 Teilabschnitt I: Stadtpark Wienburg im Bereich Kanalstraße 155 (Kindertagesstätte)

5. Jahresabschlüsse

5.1. Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Ambulante Dienste Klarastift GmbH

5.2. Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Altenzentrum Klarastift gGmbH

5.3. Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Klarastift Service GmbH

5.4. Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Sozialholding Klarastift GmbH

6. Kauf der Pavillonanlage Kita Meerwiese, Münster-Coerde

7. Erwerb des Grundstücks mit dem DJK Sportbad Münster sowie Übernahme des Betriebs des DJK Sportbades Münster durch die Stadt Münster

8. Verschiedenes

Münster, den 22. Juni 2016

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Feststellung eines Nachfolgers im Rat der Stadt Münster

Die nach dem Wahlvorschlag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/GAL (B‘90/GRÜNE) für den Rat der Stadt Münster gewählte **Frau Susanne Dähne** ist mit Ablauf des 10. 6. 2016 aus dem Rat der Stadt Münster ausgeschieden.

Nachfolger nach dem Listenwahlvorschlag von B‘90/GRÜNE ist

Herr Harald Wölter,
Dahlweg 64, 48153 Münster.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV NRW S. 454/ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. 10. 2013 (GV NRW S. 564), habe ich den Nachfolger mit Wirkung ab 15. 6. 2016 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidungen kann gemäß § 45 (2) i.V.m. § 39 (1) KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtdirektor als Wahlleiter, Stadt Münster (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürger- und Ratsservice – Wahlamt – (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürger- und Ratsservice – Wahlamt – 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 16. Juni 2016

Stadt Münster

Der Stadtdirektor als Wahlleiter

Hartwig Schultheiß

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 14. 5. 2017 in den Wahlkreisen 84 Münster I und 85 Münster II

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. 7. 1994 (GV NRW S. 548, 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. 11. 2009 (GV NRW S. 564, ber. S. 631), fordere ich auf, Kreiswahlvorschläge für die Wahl des Landtages Nordrhein-Westfalen am 14. 5. 2017 in den Wahlkreisen 84 Münster I und 85 Münster II einzureichen.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlamt der Stadt Münster, Klemensstraße 10, 48143 Münster (Postanschrift: 48127 Münster), während der Dienststunden: Montag bis Mittwoch 8 – 16 Uhr, donnerstags von 8 – 18 Uhr, freitags von 8 – 12 Uhr kostenlos ausgegeben werden oder dort als pdf-Datei angefordert werden können.

Auf die Vorschriften der §§ 17a, 18 und 19 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (LWahlG) vom 16. 8. 1993 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. 5 2016 (GV NRW 2016, S. 250) und der §§ 22 und 23 LWahlO weise ich hin. Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien (§ 2 des Parteiengesetzes), Wählergruppen (mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten) und Einzelbewerbern oder Einzelbewerberinnen eingereicht werden.
2. Als Bewerber oder Bewerberin kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist. Wählbar ist jede bzw. jeder Wahlberechtigte, die bzw. der am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Nordrhein-Westfalen ihre bzw. seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre bzw. seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Als Bewerber oder Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist. Den Bewerbern und Bewerberinnen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Als Bewerber oder Bewerberin einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder wer keiner Partei angehört.

Die Bewerber oder Bewerberinnen und die Vertreter oder Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer bzw. jede stimmberechtigte Teilnehmerin der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Als Vertreter oder Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter bzw. Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist.

Die Wahl der Bewerber oder Bewerberinnen für beide Wahlkreise in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung ist zulässig.

Die Wahlen der Bewerber oder Bewerberinnen und der Vertreter bzw. Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durchzuführen.

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen; ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter bzw. Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber oder Bewerberinnen regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzung.

3. Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist. Dieser Nachweis ist zu erbringen durch eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen. Außerdem haben sie nachzuweisen die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes und das für die Gesamtpartei geltende Programm. Hat eine Partei diese Nachweise dem Landeswahlleiter erbracht, so genügt eine von diesem darüber erteilte Bescheinigung.

   Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land Nordrhein-Westfalen ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

   Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner oder Unterzeichnerinnen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

4. Die Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 11a zur LWahlO eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag muss enthalten:

   - den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern oder Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
   - Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach des Bewerbers oder der Bewerberin.

   Die im Vorgriff auf eine beabsichtigte Änderung der Landeswahlordnung (im Anschluss an die Änderung des Landeswahlgesetzes) neu aufgenommenen Angaben zur E-Mail-Adresse oder zum Postfach dienen dem Schutz der Bewerberinnen und Bewerber. Es ist nunmehr vorgesehen, diese Angaben bei der Bekanntmachung der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber anstelle der genauen Anschrift zur Erreichbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten zu verwenden. Postleitzahl, Straße und Hausnummer sollen von der Veröffentlichung ausgenommen werden.

   Da bislang eine Änderung der Anlagen 9a und 11a zur LWahlO noch nicht erfolgt ist, sind – soweit schon die entsprechenden Unterlagen eingereicht werden – die neu aufgenommenen Angaben zur E-Mail-Adresse oder zum Postfach auf einem beigefügten Blatt beizubringen.

   Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber oder eine Bewerberin enthalten. Ein Bewerber oder eine Bewerberin darf – unbeschadet seiner bzw. ihrer Bewerbung in einer Landesliste – nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Kreiswahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

5. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem oder der Vorsitzenden oder seinem bzw. ihrem Stellvertreter bzw. ihrem Stellvertreter oder ihrer Stellvertreterin, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche, dem Vorstehenden entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichner bzw. Unterzeichnerinnen ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

   Die ordnungsgemäße Unterzeichnung, ggf. mit dem Nachweis der Wahlberechtigung des Unterzeichners bzw. der Unterzeichnerinnen, bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

6. Muss ein Kreiswahlvorschlag für einen Wahlkreis von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur LWahlO zu erbringen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

   - Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei

der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort des vorgeschlagenen Bewerbers oder der vorgeschlagenen Bewerberin und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben.

- Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des bzw. der Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind von dem bzw. der Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- Wer einen Wahlvorschlag mit seiner Unterschrift unterstützt, muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sein. Für jeden Unterzeichner bzw. jede Unterzeichnerin ist eine Bescheinigung der Stadt Münster, Amt für Bürger- und Ratsservice, nach dem Muster der Anlage 15 zur LWahlO beizufügen, dass er bzw. sie im Wahlkreis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14a erteilt werden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der bzw. die Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- Ein Wahlberechtigter bzw. eine Wahlberechtigte darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine bzw. ihre Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber oder die Bewerberin ist zulässig.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers oder der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

7. Dem Kreiswahlvorschlag sind ferner beizufügen:
   - die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers oder der vorgeschlagenen Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur LWahlO, dass er bzw. sie der Aufstellung zustimmt und dass er bzw. sie für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine bzw. ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Bewerberin gegeben hat sowie, sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, einer Versicherung an Eides statt des Bewerbers oder der Bewerberin, dass er bzw. sie Mitglied der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist und keiner anderen Partei angehört oder dass er bzw. sie keiner Partei angehört. Die Erklärung und die Versicherung an Eides statt können auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a abgegeben werden.

     Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.
   - eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters bzw. der zuständigen Bürgermeisterin (Stadt/Gemeinde) nach dem Muster der Anlage 13 zur LWahlO, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a erteilt werden,
   - sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber oder Bewerberinnen, im Falle eines Einspruchs auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 18 (8) LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; bei Aufstellung des Vorschlages in einer gemeinsamen Versammlung brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides statt nur einem Wahlvorschlag beigefügt zu werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a zur LWahlO, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster der Anlage 10a zur LWahlO gefertigt sein.

     Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

8. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

9. Die Kreiswahlvorschläge sind spätestens bis

   Montag, 27. März 2017, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

   beim Stadtdirektor als Kreiswahlleiter, Stadt Münster, Wahlamt, Zimmer 391, Klemens-

straße 10, 48143 Münster (Postanschrift: 48127 Münster), einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Münster, den 16. Juni 2016

Hartwig Schultheiß

Stadtdirektor und Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung als förderungswürdig anerkannter Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster

Durch Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 8. 6. 2016 sind gem. § 75 VIII in Verbindung mit § 25 AG KJHG als Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster folgender Verein anerkannt worden:

TALANT e.V. Interkulturelles Zentrum

Die Anerkennung wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 9. Juni 2016

Der Oberbürgermeister
i. A.

Bernhard Paschert

Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Waldfriedhof Lauheide und den Friedhöfen Wolbeck, Angelmodde, Hohe Ward und Nienberge

Nach § 16 Abs. 1, 5 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster sind die Nutzungsrechte an folgenden Grabstätten abgelaufen.

Waldfriedhof Lauheide		V	1 EU
EIDR	25 EU	VI	118 ZB
EIDR	27 EU	VI	330 ZG
EIDR	45G ZB	VIII	7A ZB
EIDR	480 ZB	XI	136 ZG
I	151 ZG	XI	207 ZG
I	285 ZG	XI	376 ZG
I	81 ZG	XI	618 ZG
II	171 ZB	XI	623 ZG
III	69 ZB	XI	664 ZG
IX	129 ZG	XI	692 ZG
IX	82 ZG	XII	351 ZG
XIV	63 ZG		
XV	10 EB		
XV	105 ZB		
XV	111 ZB		
XV	134 ZB		
XV	224 EB		
XV	236 ZB		
XV	37 EB		
XV	55 EB		
XV	74 EB		
XV	83 ZB		
XV	813 ZG		
Wolbeck			
G	13 EW		
G	14 EW		
G	43 ZW		
K	243 ZG		
Angelmodde			
7W	19 ZW		
9	126 ZW		
9	133 ZW		
Hohe Ward			
A	103 ZB		
A	192 EB		
A	234 ZB		
Nienberge			
2/3	7 ZW		

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, die Verlängerung der Nutzungsrechte beim Städtischen Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit – Friedhofsverwaltung – Waldfriedhof Lauheide, Zimmer Nr. 5, zu beantragen.

Falls eine Verlängerung nicht gewünscht wird, sind Grabmale, Laternen und Pflanzen bis zum 31. 12. 2016 von den Grabstätten zu entfernen.

Münster, den 2. Juni 2016

Der Oberbürgermeister
i. V.

Matthias Peck
Stadtrat

Antrag auf Grundbuchanlegung

Die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung hat am 12. 5. 2015 beantragt, für die Grundstücke Gemarkung Albachten, Flur 16, Flurstücke 18 und 20 das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** – vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet – beim Amtsgericht Münster, Gerichtsstraße 2, 48149 Münster, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Geschäfts-Nr.: AL-29-64

Münster, den 15. Juni 2016

Amtsgericht

Stefanie Schulte
Rechtspflegerin

Übersichtsplan Nr. 1

Ablauf von Verfügungsrechten an Grabstätten auf den Friedhöfen Albachten, Nienberge und dem Waldfriedhof Lauheide

Nach § 15 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster sind die Verfügungsrechte an folgenden Grabstätten abgelaufen:

Waldfriedhof Lauheide

Reihengräber II	Feld 11
	Feld 13
	Feld 14

Kindergräber

IX	Feld 3

Albachten

3/3	5 RG
	6 RG
	7 RG
3/4	1 RG
	2 RG
	3 RG

Nienberge

9A	23 RG
	24 RG
	25 RG

Die Verfügungsberechtigten werden gebeten, Grabsteine, Laternen und Pflanzen bis zum 31. 12. 2016 zu entfernen.

Nach dem Ablauf der Nutzungsdauer kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten verfügen. Ansprüche auf nicht abgeholten Grabschmuck, Grabmale und Pflanzen erlöschen damit.

Münster, den 2. Juni 2016

Der Oberbürgermeister
i. V.

Matthias Peck
Stadtrat

Kenntnisnahme des Entwurfs der Gesamtabschlüsse 2012 und 2013 durch den Rat der Stadt Münster

Aufgrund des § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und unter Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse, das einen Verzicht auf die Prüfung der Gesamtabschlüsse 2012 und 2013 zulässt, hat der Rat der Stadt Münster am 16. 12. 2015 Folgendes zur Kenntnis genommen:

- Der Entwurf des Gesamtabschlusses **2012** der Stadt Münster wird mit einer Bilanzsumme von 4.089.931.180,12 € und einem Gesamtjahresfehlbetrag von 58.275.724,48 € (§ 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW – GO NRW) zur Kenntnis genommen.
- Der Entwurf des Gesamtabschlusses **2013** der Stadt Münster wird mit einer Bilanzsumme von 4.126.984.204,01 € und einem Gesamtjahresüberschuss von 15.559.674,33 € (§ 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW – GO NRW) zur Kenntnis genommen.

Bekanntmachung

Die vorstehende Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung vom 15. 1. 2016.

Gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW wird der Entwurf der Gesamtabschlüsse 2012 und 2013 der Stadt Münster beim Amt für Finanzen und Beteiligungen, Klemensstraße 10, 48143 Münster, bis zur Festsetzung des Gesamtabschluss-Entwurfs 2014 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Münster, den 14. Juni 2016

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes am 28. 6. 2016

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster und des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf der Sparkasse Münsterland Ost am

Dienstag, 28. Juni 2016, um 17 Uhr im SparkassenForum des Dienstleistungszentrums der Sparkasse Münsterland Ost, Freckenhorster Straße 67, 48231 Warendorf

wird bekannt gemacht.

Tagesordnung

1. Bericht des Vorstandes über aktuelle Entwicklungen in der Kreditwirtschaft
2. Bericht des Vorstandes zum Geschäftsjahr 2015 und zur Geschäftsentwicklung 2016
3. Bericht über den aktuellen Sachstand „Vertriebsstrategie der Zukunft“
4. Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse Münsterland Ost aus dem Geschäftsjahr 2015
5. Beschluss über die Entlastung der Organe der Sparkasse Münsterland Ost für das Geschäftsjahr 2015 (Verwaltungsrat und Vorstand)
6. Verschiedenes

Hinweis:

Die Behandlung der Tagesordnungspunkte Nr. 4 und 5 findet gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes in **nichtöffentlicher** Sitzung statt.

Münster, den 20. Juni 2016

Dr. Olaf Gericke
Vorsitzender

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 301467551

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 9. Juni 2016

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 302570387

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 9. Juni 2016

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 306294307

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 9. Juni 2016

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 306500380

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 9. Juni 2016

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 353586795

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 9. Juni 2016

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 302142195

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 17. Juni 2016

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 302735527

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 20. Juni 2016

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Absender:

STADT MÜNSTER
Presseamt

48127 Münster

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presseamt –
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Heike Lucht
Tel. 02 51/4 92-13 02, Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail: lucht@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €
Abonnementsbestellungen:
Stadt Münster – Presseamt –
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information im
Stadthaus 1 erhältlich.
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter
www.muenster.de/stadt/amtsblatt
Druck: Stadt Münster, Personal- und Organisationsamt,
Fachstelle Expedition und Druck,
Scheibenstraße 109, 48143 Münster, Tel. 02 51/4 92-10 37